

## Ergänzende Bedingungen- Stromversorgung

Die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Norderney GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 1. November 2006.

Bei allen in diesen Ergänzenden Bedingungen genannten Preisen (mit Ausnahme Abschnitt 6) handelt es sich um Bruttopreise einschl. Umsatzsteuer. In Klammer sind jeweils die Nettopreise (ohne Umsatzsteuer) aufgeführt.

### 1. Netzanschlusspreis (NAV § 9)

**Netto**      **Brutto**

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Norderney GmbH die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.

- |     |   |              |                   |
|-----|---|--------------|-------------------|
| 1.1 | Der Netzanschlusspreis beträgt für einen Netzanschluss bis 30 kW und einer Anschlusslänge bis 20 m pauschal                   | (1.354,90 €) | <b>1.612,33 €</b> |
| 1.2 | Übersteigt der Netzanschluss eine Länge von 20 m, wird für jeden Meter Mehrlänge (bis maximal 100 m) ein Preis von berechnet. | (53,00 €)    | <b>63,07 €</b>    |

Für Anschlussleistungen größer 30 kW und/oder einer Anschlusslänge größer 100 m werden die Netzanschlusspreise gesondert ermittelt.

Treten bei der Herstellung eines Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf, z. B. Durchbruch durch alte Fundamente, Dükerung, Grundwasserabsenkung, Kreuzungen und dergleichen, so werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

### 2. Baukostenzuschuss (NAV § 11)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Norderney GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der Stadtwerke Norderney GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).  
Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird pauschal berechnet.

- 2.2 Als Baukostenzuschuss entfallen auf die Niederspannungskunden 50 Prozent der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen.

- 2.3 Ein Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der einen Betrag von **30 kW**, unter Beachtung der Regelung gemäß § 16 (2) NAV, übersteigt.

- 2.4 Der Baukostenzuschuss beträgt bei einem Netzanschluss für Objekte, die für Wohnzwecke genutzt werden,

- bis zu zwei Wohnungen	ohne Berechnung
- für jede weitere Wohnung	(1.011,90 €) <b>1.204,16 €</b>

- 2.5 Der Baukostenzuschuss beträgt bei einem Netzanschluss für andere Objekte, die nicht für Wohnzwecke dienen,

- bis 30 kW (bei cos phi = 1)	ohne Berechnung
- bis 40 kW (bei cos phi = 1)	(674,60 €) <b>802,77 €</b>
- bis 50 kW (bei cos phi = 1)	(1.349,20 €) <b>1.605,55 €</b>
- bis 60 kW (bei cos phi = 1)	(2.023,80 €) <b>2.408,32 €</b>

BKZ für Anschlüsse mit höheren Leistungen oder Anschlüssen direkt an der Umspannung (MS/NS) werden gesondert ermittelt.

### 3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit dem Netzanschlusspreis bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

### 4. Inbetriebsetzung (NAV § 14)

**Netto**      **Brutto**

4.1 Für die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses wird kein gesonderter Kostenbeitrag erhoben. Dieses ist in den Netzanschlusskosten enthalten.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der elektrischen Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils

pauschal	(40,00 €)	<b>47,60 €</b>
----------	-----------	----------------

4.2 Für das Auswechseln schadhafter Hausanschluss Sicherungen oder Sicherungen vor der Messeinrichtung werden Kosten in Höhe von

pauschal	(40,00 €)	<b>47,60 €</b>
berechnet.		

### 5. Nachprüfung von Messeinrichtungen (StromNZV § 20)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Netznutzers nachgeprüft werden, sind von ihm folgende Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden:

Einbauen, Ausbauen oder Wechseln eines

Wechselstrom- oder Drehstromzählers	(40,00 €)	<b>47,60 €</b>
-------------------------------------	-----------	----------------

Prüfen eines Wechselstromzählers	(30,00 €)	<b>35,70 €</b>
----------------------------------	-----------	----------------

Prüfen eines Drehstromzählers	(40,00 €)	<b>47,60 €</b>
-------------------------------	-----------	----------------

### 6. Zahlungsverzug (NAV § 23)

Für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Rechnungsbeträge für Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet:

a) für die schriftliche Mahnung	<b>2,50 €</b>
---------------------------------	---------------

b) für die persönliche Vorsprache einen Beauftragten der Stadtwerke Norderney GmbH	<b>15,00 €</b>
---	----------------

### 7. Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (NAV § 24)

7.1 Für die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden Kosten von

	(20,00 €)	<b>23,80 €</b>
berechnet.		

7.2 Erfolgt im Ausnahmefall die Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung auf Veranlassung des Anschlussnehmers oder -nutzers außerhalb der normalen Arbeitszeit der Stadtwerke Norderney GmbH, werden Kosten von

	(30,00 €)	<b>35,70 €</b>
berechnet.		

Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

## **8. Umsatzsteuer**

Die Berechnung erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen in Euro. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (zurzeit 19 Prozent) wird zusätzlich berechnet. Die unter Abschnitt 6 aufgeführten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuerberechnung.

## **9. Änderungsvorbehalt**

Stadtwerke Norderney GmbH behält sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“ vor.

Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil der jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages, sofern der Kunde nicht zum nächsten zulässigen Zeitpunkt von dem ihm nach § 25 NAV zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch macht.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Mai 2011 in Kraft.